

**Amtliche Bekanntmachung**  
**des Amtes Großer Plöner See für die Gemeinde Grebin**

**Antrag des Wasser- und Bodenverbandes Schwentine für eine wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Aufhebung des Schöpfwerkbetriebes und zum Rückbau von Anlagen im Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Grebin II**

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) Schwentine hat einen Antrag für die dauerhafte Aufhebung des Schöpfwerkbetriebes und zum Rückbau von Anlagen im Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Grebin II (Gemeindegebiet Grebin) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Plön eingereicht. Dies würde eine Wiedervernässung der anliegenden Flächen sowie eine wesentliche Umgestaltung der Schmarkau nach sich ziehen.

Das betroffene Gebiet liegt an der Westgrenze des Verbandsgebietes des WBV Schwentine. Zwei der vier im Jahre 1955 errichteten Schöpfwerke wurden bereits stillgelegt. Das Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Grebin II umfasst ca. 40 ha (zwischen Schmarkaumündung in den Behler See und Grebin).

1. Die Antragsunterlagen dazu liegen in der Amtsverwaltung Großer Plöner See, Heinrich-Rieper-Straße 8, 24306 Plön im Erdgeschoss, Zimmer Nr. 5, zur Einsichtnahme für die Dauer eines Monats während der Dienststunden für jedermann öffentlich aus.
2. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen findet eine Woche nach dieser Bekanntmachung **vom 27. Juli 2020 bis zum 28. August 2020** statt.
3. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 S. 6 LVwG (Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen) sind bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Plön oder beim Amt Großer Plöner See innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.
4. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden.
5. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch amtliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
6. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift (E-Mail reicht nicht aus) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Plön oder beim Amt Großer Plöner See Einwendungen gegen den Planfeststellungsantrag erheben (Einwendungsfrist).
7. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis:

Die Bekanntmachung erfolgt am 15.07.2020 zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter [www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche%20Bekanntmachungen) unter dem Gemeindennamen.

Plön, 15.07.2020

**Amt Großer Plöner See**  
**- Der Amtsvorsteher -**